

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Scheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend. Inserationspreis:
die Kleinste.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsrer Post,
sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

Nr. 64.

Sonnabend, den 3. Juni

1893.

Amtstage

finden statt:

Dienstag, den 6. dss. Mts., von Vorm. 10 Uhr an
im Rathause zu Löhnh

und Montag, den 12. dss. Mts., von Vorm. 1/2 11 Uhr an
im Rathause zu Johannegeorgstadt.

Schwarzenberg, am 1. Juni 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat mit dem Bezirksausschuss eine Vermehrung der von den Ortsbehörden zuzuhenden Sachverständigen zur Ermittelung der nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 bei auftretenden Seuchen für getötete Thiere zu gewährten Entschädigungen beschlossen und daher neben den in der Bekanntmachung vom 29. November 1892 — vergl. Nr. 280 des Ergeb. Volksfreundes und Nr. 143 des Anzeigebattes für Eibenstock — aufgeföhrt, auf das Jahr 1893 noch die Herren:

- 1) Gemeindeältester Beck in Bermsgrün,
- 2) Gutsbesitzer Carl Arnold in Lauter,
- 3) Wirtschaftsbesitzer Wilhelm Huy in Neuwest,
- 4) Gutsbesitzer Wilhelm Stiebler in Wildenau,
- 5) Wirtschaftsbesitzer Friedrich August Thierfelder in Langenberg,
- 6) Gutsbesitzer Oskar Stiebler in Grünstädtel,
- 7) " Herrmann Kessler in Grondorf,
- 8) " Carl Kessler in Unterscheibe,
- 9) " Gustav Scheibner in Reithardtthal,
- 10) " Herrmann Schubert in Unterstünggrün,
- 11) " Herrmann Falkner in Bichorlau,
- 12) " Herrmann Georgi daselbst,
- 13) " Franz Möckel in Lindenau,
- 14) " Carl Heinrich Grimm in Neudörfel,
- 15) Deconom Louis Wilhelm Wöckmann in Albernau,
- 16) Friedensrichter Otto Carl Friedrich Albrecht in Oberaffalter,
- 17) Gutsbesitzer Christian Friedrich Scheibner in Alberoda und
- 18) Ortsrichter Kestler in Beiersfeld, letzterer für den verstorbenen Gutsbesitzer Bernhard Friedrich daselbst ernannt.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 30. Mai 1893.

Frhr. v. Wirsing.

D.

Gestohlen

wurde zu Oberstühengrün in der Nacht vom 22. zum 23. Mai dieses Jahres eine silberne Cylinderuhr ohne Kette, 2 Jahre im Gebrauch, gut gehalten, 15 Mark wert, versehen mit schwarzen Zeigern, rosofarbigem Rande auf dem Bifferblatte und Sekundenzeiger.

Ich ersuche um sofortige Anzeige aller sachdienlichen Wahrnehmungen.
Eibenstock, am 1. Juni 1893.

Der Königliche Amtsanwalt. Warneck.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 20. März 1875, sowie der weiteren Vorschriften hierzu vom 10. Mai 1886 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die diesjährigen unentgeltlichen öffentlichen Impfungen gleich wie im Vorjahr im Saale des „Feldschlößchens“ hier selbst stattfinden, und zwar in nachstehender Reihenfolge:

I. Zur Erst-Impfung kommen

Montag, den 29. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr
diejenigen impflichtigen Kinder, deren Namen mit A bis N,

Dienstag, den 30. Mai, Nachmittag 3—5 Uhr

diejenigen, deren Namen mit O bis Z anfangen.

Impflichtig sind alle diejenigen Kinder, welche

a) im Jahre 1892 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis

die natürlichen Blättern überstanden haben,

Tagesgeschichte.

Berlin, 1. Juni. Dr. Alexander Meyer hat jüngst in einer Wahlversammlung erklärt, er habe guten Grund anzunehmen, daß der Vorschlag, die Kosten der Militärvorlage durch eine Reichseinkommen-

kommensteuer zu decken, in den entscheidenden Kreisen jetzt mit günstigeren Augen betrachtet werde. Es ist bekannt, daß Dr. Meyer Beziehungen zum Reichskanzler und dessen Rathgeber Göring unterhält, er kann also wohl wissen, wie an diesen Stellen über eine Reichseinkommensteuer gedacht wird. Das

Fürst Bismarck, so lange er Reichskanzler war, diesen schon wiederholt aufgetauchten Plan entschieden bekämpft hat, ist bekannt. Aber er stand damit nicht allein. Als im Reichstage vor nunmehr sechs Jahren von freisinniger und auch von nationalliberaler Seite der Einführung einer Reichseinkommensteuer das Wort

b) in früheren Jahren geboren sind und der Impflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit, oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind. Sämtliche zur Erst-Impfung gekommenen Kinder sind

Dienstag, den 6. Juni, Nachmittag 3—5 Uhr
zur Nachschau vorzustellen.

II. Die Wiederimpfung (nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre) erfolgt Sonnabend, den 3. Juni, Nachmittag 3 Uhr für diejenigen Kinder, welche a) im Jahre 1881 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blättern überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind,

b) in früheren Jahren geboren sind und der Impflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit, oder in den letzten Jahren erfolglos wiedergeimpft worden sind.

Zur Nachschau sind diese Kinder

Sonnabend, den 10. Juni, Nachmittag 3 Uhr
vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. Schlamm hier vorgenommen.

Besondere Bestellzettel werden nicht ausgegeben.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Eltern, Pflegeeltern und Wörmländer werden hierdurch unter Hinweis auf die in § 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren unter Ia und b bezeichneten impflichtigen Kindern oder Pflegeeltern in den anberaumten Impfterminen zu erscheinen und die geimpften Kinder zur festgesetzten Zeit zur Nachschau zu bringen.

Es ist bedeckt, die Erst- oder Wieder-Impfung der Kinder durch Privatärzte bewirken zu lassen. In diesem Falle sind jedoch die Eltern, Pflegeeltern oder Wörmländer verpflichtet, bis Ende September laufenden Jahres mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder erfolgt ist, oder aus welchem gesetzlichen Grunde sie zu unterbleiben hatte. Diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises unterlassen, werden mit **Geldstrafe bis zu 20 Mark** und diejenigen, deren Kinder oder Pflegeeltern ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Gestaltung ganz entzogen geblieben sind, mit **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen** bestraft.

Eibenstock, den 12. Mai 1893.

Der Stadtrath.

In Stellvert.: Landrock.

Hans.

Die Liste der hiesigen Stimmberechtigten für die Landtagswahl ist für das Jahr 1893 revidiert worden und liegt zur Einsicht für jeden Beteiligten in der Expedition des Gemeinderates aus.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerkung bekannt gemacht, daß etwaige Einsprüche gegen den Inhalt der Wahlliste innerhalb der in § 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 erwähnten Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Schönheide, am 1. Juni 1893.

Der Gemeindevorstand.

Holz-Versteigerung auf Hartmannsdorfer Staatsforstrevier.

Sonnabend, den 10. Juni 1893, von Vormittags 1/2 10 Uhr an kommen im Gasthause Sächsischer Hof in Hartmannsdorf folgende auf den Schlägen der Abth. 56 u. 63, in der Durchforstung Abth. 22 und einzeln in den Abth. 51, 54 und 55 aufbereitete

485	weiche Stämme von 10—22 cm Mittenstärke,
6	harte Klöger " 16—27 " Oberstärke, 2,0—3,5 m lang,
2017	weiche " 13—47 " " 3,5 m lang,
3115	Stangenklöger " 7—12 " " 4,0 "
80	Derbstangen " 10—15 " Unterstärke,
	10 Km. weiche Scheite, 1 Km. harte Bäcken,
104	" Knüppel, 76 weiche Astte,
	223 Km. weiche Stöcke

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

A. Forstrevierverwaltung Hartmannsdorf und A. Forstamt Eibenstock,
Schönheit, am 31. Mai 1893.

Wolfgramm.